

Nr. 05-01

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 74/150/EWG

Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschftliche Zugmaschinen

Frage- oder Problemstellung:

Gemäß den Vorgaben der Anpassungsrichtlinie 2001/3/EG zur Richtlinie 74/150/EWG sind im Teil II des EG-Typgenehmigungsbogens die Prüfergebnisse aller Varianten und Versionen durch die Typgenehmigungsbehörde aufzulisten.

Wegen der Datenfülle und deren Zuordnung ist mit dieser Aufstellung ein großer Prüf- und Schreibaufwand verbunden, der zu zeitlichen Verzögeungen bei der Genehmigungserteilung führt. Weiterhin sind Übertragungsfehler hierbei nicht auszuschließen.

Ergebnis:

Die Prüfergebnisse sind den einzelnen EG-Genehmigungen und/oder Prüfberichten zu entnehmen und den entsprechenden Varianten/Versionen zuzuordnen.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Anträge wird empfohlen, eine Aufstellung der Prüfergebnisse bereits mit den Antragsunterlagen einzureichen. Damit diese Aufstellungen direkt, d. h. ohne Übertragung auf die Genehmigungsbögen des Kraftfahrt-Bundesamts, verwendet werden können, sollen hierfür

- neutrale Bögen verwendet werden sowie
- im oberen Bereich Freiräume von mindestens 30 mm verbleiben.

Das Muster eines Bogens für die Aufstellung der Prüfergebnisse ist als Anlage dargestellt.

Die Antragsteller werden gebeten, diese Form der Bereitstellung im beiderseitigen Interesse zu nutzen. Bei der Erteilung von Typgenehmigungen nach der Richtlinie 70/156/EWG hat sich dieses Verfahren bereits bewährt.

Anlage: Musterbogen für die Aufstellung der Prüfergebnisse (2 Blatt)

Flensburg, 07.03.2001 412-626

InA- 05-01.DOC/20.10.03/ps Seite 1/1